**Lebensmittelüberwachungs-,
Tierschutz- und Veterinärdienst
des Landes Bremen**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

LMTVet des Landes Bremen, Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Frau
Sabine Geppert
Am Kühnsbusch 47 e
51375 Leverkusen

Auskunft erteilt
Hr. Straßenburg
Zimmer 105
Tel. (0421) 361-6956
Fax (0421) 361-15035
E-Mail
office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
515-V60-10-1605/2019
(bitte bei Antwort angeben)
Ihr Zeichen

Bremen, 03.09.2019

**Ihr Antrag nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)
Unser Zeichen: 515-V60-10-1605/2019**

Sehr geehrte Frau Geppert,

mit E-Mail vom 25.08.2019, 14:23 Uhr, stellten Sie bei dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) über die Internetplattform „frag den Staat" einen Antrag auf Auskunft über die meldepflichtigen Tierhalter im Lande Bremen, die mit einer Registriernummer versehen sind. Sie begehrten ein Verzeichnis über die Tierhalter, wobei mindestens der Name, die Adresse und die Registriernummer der Betriebe enthalten sein sollen.

Ihr Antrag richtet sich auf Auskünfte über personenbezogene Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, welche gemäß §§ 5 Abs. 1 und 6 BremIFG einem besonderen Schutz unterliegen. Demnach darf Zugang zu diesen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der antragstellenden Person oder der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BremIFG ist bei einem Antrag auf Auskunft über solche Daten Dritter der Antrag zu begründen.

Momentan sind im Land Bremen ca. 1.300 registrierte Tierhalter in der Datenbank enthalten. Diese sind überwiegend namentlich aufgeführte Personen, welche als registrierte Tierhalter Gegenstand Ihres Antrages sind. Jeder der registrierten Tierhalter ist vor der Entscheidung über Ihren Antrag anzuhören. Im Hinblick auf die Vielzahl der zu führenden Anhörungsverfahren können voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen Antwortfristen nicht eingehalten werden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Zudem haben Sie mitgeteilt, dass, sollte die Aktenauskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, Sie dies vorab mitgeteilt bekommen wollen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben sein sollen. Eine abschließende Berechnung der entstehenden Kosten Ihres Antrages kann momentan nicht erfolgen, jedoch kann eine grobe Schätzung der entstehenden Gebühren und Auslagen einen Überblick auf die entstehenden Kosten geben.

Grundsätzlich sind die Auslagen für die Materialien sowie die Kosten der Versendung von z.Z. -,80 Euro/Brief anzusetzen, die in jedem Fall, auch für den Fall, dass keine Entscheidung zu Ihren Gunsten getroffen würde, Ihnen in Rechnung gestellt werden würden. Sie hätten in diesem Fall mit Kosten in Höhe von ca. 2000,00 EUR zu rechnen. Für den Fall, dass die Entscheidung zu Ihren Gunsten ausfällt, müssten wir Ihnen Kosten in Höhe von ca. 5500,00 EUR berechnen; in diesem Fall müssten wir den Bescheid allen Tierhaltern formlich zustellen, was höhere Portokosten auslösen würde.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist von einem erheblichen Verwaltungsaufwand auszugehen, so dass für die Gebührenberechnung gemäß der Anlage und Ziffer 1.3 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) eine Gebühr von 500,- Euro für die Bescheidung angesetzt werden würde. Im Fall einer für Sie günstigen Entscheidung, würden diese Gebühren für Sie zusätzlich anfallen.

Wir bitten Sie daher zunächst mitzuteilen, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten wollen und bitten für diesen Fall um die noch fehlende Antragsbegründung.

Bitte senden Sie uns Ihre Antwort (Rücknahme oder Begründung des Antrages) bis zum **16.09.2019** unter Nennung des o.g. Zeichens zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Straßenburg